

Praktische Hinweise zur Abstimmung der Prüffähigkeit von ESG-bezogenen Anlagegrenzen zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

Die Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften (im Folgenden „KVG“) und Verwahrstellen sind mit zunehmender Nachhaltigkeitsregulierung in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. ESG-bezogene Themen erfordern einen frühzeitigen Austausch und eine enge Zusammenarbeit zwischen der KVG und der Verwahrstelle.

Zur gemeinsamen Interaktion zwischen KVG und Verwahrstelle führt das Verwahrstellenrundschreiben 05/2020 (WA) an verschiedenen Stellen¹ aus, dass die Verwahrstelle zur Ausübung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung von Anlagegrenzen im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle, die für ein Investmentvermögen (AIF und OGAW, im Folgenden „Fonds“) festgelegt sind, auf die Mitwirkung der KVG angewiesen ist. Dies trifft auch auf Fonds mit ESG-bezogenen Anlagegrenzen zu.

Aus diesem Anlass wird untenstehend ein „Best Practice“-Beispiel für die Gestaltung der Abstimmungsprozesse zwischen der KVG und Verwahrstelle hinsichtlich der Prüffähigkeit von ESG-bezogenen Anlagegrenzen beschrieben. Es wird empfohlen, die derzeit zwischen der KVG und Verwahrstelle etablierten Prozesse und Verfahren im Rahmen der Anlagegrenzprüfung in diesem Sinne zu überprüfen und ggf. anzupassen, wobei jeweils den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist.

1. Formulierungen von ESG-bezogenen Anlagegrenzen müssen insbesondere die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Festlegung von präzisen, verbindlichen und nachprüfbar²/mit Systemunterstützung prüffähigen (nicht auslegbaren) Anlagegrenzen (z.B. keine Formulierungen wie: „sollte“, „müsste“).
- b) Verweise auf Gesetze, Regulierung oder weitere Dokumente sind möglich; diese dürfen jedoch wiederum nur Bezug auf interpretationsfreie und verbindliche Kriterien (d.h. keine pauschalen Verweise auf Textstellen, die wiederum der Interpretation zugänglich sind) nehmen.
- c) Eindeutige Abgrenzung der ESG-bezogenen Anlagegrenzen von Anlagegrundsätzen (insbesondere in den ESG-Anhängen zum Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen³).

¹ Nr. VII.4 und XIV.

² „nachprüfbar“ im Sinne des Schreibens des BAKred vom 8. Juni 1989, V 4/51. Dies schließt auch die Fälle ein, in denen die betreffende ESG-bezogene Anlagegrenze auf Basis der internen Methoden der KVG festgelegt wurde.

³ Siehe auch BVI-Musteranlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen.

2. Kooperation und Abstimmung zwischen KVG und Verwahrstelle bei der Erstellung von Anlagebedingungen und Anlagerichtlinien im Hinblick auf festzulegende prüffähige ESG-bezogene Anlagegrenzen durch:

- a) frühzeitige Einbindung der Verwahrstelle durch Zurverfügungstellung einer Arbeits- oder Entwurfsfassung im Rahmen der Erstellung von Anlagebedingungen und Anlagerichtlinien, d.h. vor deren Finalisierung bzw. Ausfertigung und Wirksamwerden, insbesondere bei Einführung neuer oder Anpassung bestehender ESG-bezogener Anlagegrenzen, sofern sie für Prüfmethode(n) oder -daten relevant sind (nicht bei bloß quantitativen Anpassungen).

Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Verwahrstelle dient u.a. der Prüfung einer ggf. erforderlichen Lizenzierung durch die Verwahrstelle, sofern die Verwahrstelle nicht in die Datenlizenz der KVG eingebunden ist. Eine verspätete Einbindung der Verwahrstelle hat Auswirkungen auf die nachfolgenden Prozesse bei der Umsetzung und Implementierung der Kontrollen auf Seiten der Verwahrstelle. Bei Spezialfonds sollte die Einbeziehung nach Möglichkeit mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Start des Fonds bzw. des Fondssegments oder dem Inkrafttreten der Änderung von Anlagebedingungen oder Anlagerichtlinien erfolgen; bei OGAW und Wertpapier-Publikums-AIF entsprechend 10 Bankarbeitstage vor der Einreichung der Unterlagen bei der BaFin.

- b) unverzügliche Prüfung der von der KVG übersandten Entwürfe der Anlagebedingungen und Anlagerichtlinien durch die Verwahrstelle;
- c) unverzügliche proaktive Kontaktaufnahme seitens der Verwahrstelle mit der KVG im Falle von unbestimmten bzw. nicht prüffähigen Anlagegrenzen;
- d) gemeinsame Abstimmung zum Umgang, d.h. entweder Streichung oder Umformulierung der nicht prüffähigen Anlagegrenzen rechtzeitig vor der Finalisierung der Anlagebedingungen bzw. Anlagerichtlinien, spätestens jedoch vor dem Fondsstart / Inkrafttreten der Änderung.

3. Besonderheiten bei Sachwerte-Fonds

Soweit bei Sachwerte-Fonds noch keine Datenanbieter oder Benchmarks zur Verfügung stehen, hat die KVG der Verwahrstelle notwendige ESG-Daten bzw. Ratings oder Gutachten zur Einhaltung der in den Anlagebedingungen festgelegten ESG-bezogenen Anlagegrenzen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt sowohl bei Erwerb als auch bei den laufenden Kontrollen und sofern die Weitergabe der betreffenden Daten bzw. Ratings an die Verwahrstelle keinen Lizenzbeschränkungen unterliegen. Sollten die notwendigen Informationen und Daten im Ausnahmefall nicht von der KVG zur Verfügung gestellt werden können, kann die Verwahrstelle entsprechende Gutachten von unabhängigen Dritten beauftragen. Die KVG und die Verwahrstelle sollten die Weiterbelastung der hierdurch anfallenden Kosten im Verwahrstellenvertrag regeln.